

# RS Vwgh 1992/12/16 92/12/0026

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1992

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

### Norm

BDG 1979 §68;

BDG 1979 §70;

BDG 1979 §74;

BDG 1979 §75;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/12/0160 E 25. September 1989 RS 2

### Stammrechtssatz

Die gesetzlichen Regelungen über den "Verbrauch des Erholungsurlaubes" und den "Verfall des Erholungsurlaubes" stellen im Gegensatz zur Regelung beim Urlaubsvorgriff, beim Sonderurlaub oder beim Karenzurlaub nicht auf ein ausdrückliches Ansuchen des Beamten ab; maßgebend ist vielmehr der tatsächliche Verbrauch.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992120026.X02

### Im RIS seit

22.02.2002

### Zuletzt aktualisiert am

30.09.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)